

Bei der Energieeffizienz von Neubauten und Sanierungen redet der Kanton mit.

Wie grün muss das Haus sein?

BAUEN UND SANIEREN. Jeder Kanton kennt andere Energievorschriften. Eine Übersicht.



TEXT: JÜRIG ZULLIGER

Werneubaut odersaniert, muss in Sachen Energie gewisse Minimalstandards einhalten. Seit 1992 gibt es dazu die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE n). Seither wurden sie mehrmals den neuen technischen Möglichkeiten angepasst, aktuell gilt der Stand der MuKE n 2014.

Erst sechs Kantone (BS, BL, VD, OW, LU, JU) haben sie in den wesentlichen Punkten in ihre Gesetze überführt. In Solothurn und zuletzt in Bern scheiterte die Gesetzesrevision bei Volksabstimmungen. In den meisten der anderen Kantone ist noch offen, was künftig gelten wird; teils ist nicht einmal der Zeitplan klar (siehe Tabelle auf den Seiten 58/59).

Wie zaghaft agiert wird, zeigt sich exemplarisch am Wallis. Das dortige Departement für Finanzen und Energie schreibt: «Die Dienststelle arbeitet noch intern am Entwurf des neuen Energiegesetzes.» Das über vier Jahre nach Erteilung des Auftrags.

Der Weg über 26 Kantonsregierungen und -parlamente sowie teils über Volksabstimmungen wird sich hinziehen. Viele Haus- und Stockwerkeigentümer sind verunsichert. «Was gilt nun?», wollen sie wissen, wenn es um anstehende Massnahmen geht.

Wir haben Antworten auf die häufigsten Fragen.

Was muss ich beachten, wenn mein Wohnkanton die Mustervorschriften 2014 noch nicht in Kraft gesetzt hat?

Heizungen müssen zwingend die Grenzwerte gemäss eidgenössischer Luftreinhalte-Verordnung einhalten. Ansonsten gilt: Wenn ein Kanton die neuen MuKE n noch nicht verabschiedet hat, sind die bisherigen Vorschriften von 2008 entscheidend.

Ich habe mein Wohnhaus erst vor zwei Jahren umfassend saniert. Die Gasheizung aber noch nicht. Muss ich etwas unternehmen?

Ausschlaggebend sind die Baugesetze und Energievorschriften, die zum Zeitpunkt der Sanierung gelten. Wird eine solche gemacht, wenn nach wie vor die weniger strengen Mustervorschriften von 2008 in Kraft sind, müssen Sie nichts unternehmen.

Muss ich die Vorschriften auch dann beachten, wenn ich bloss kleinere Unterhaltsarbeiten machen lasse?

Vor jeglichen Sanierungen sollten Sie gründlich abklären, ab wann die entsprechenden Massnahmen greifen und wann detaillierte Energienachweise oder Berechnungen verlangt sind. Im Rahmen des normalen Gebäudeunterhalts werden keine solchen Schritte verlangt; zum Beispiel wenn der Hauseigentümer den Witterungsschutz erneuert, indem er die Fassade oder die Fenster neu streichen lässt. Anders ist es bei grösseren Sanierungen, beispielsweise wenn die Fassade vollflächig ersetzt werden muss oder wenn die alte Heizung durch eine komplett neue ersetzt wird.

Werden mit den strengeren Vorschriften der neusten MuKE n-Version Öl- und Gasheizungen verboten?

Nein. Weder die MuKE n noch die CO₂-Gesetzgebung sehen ein Verbot vor. Es geht darum, die Energieeffizienz insgesamt zu verbessern und/oder den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen. Realisiert werden kann dies etwa mit Wärmepumpen. Wenn also das Haus umfassend saniert oder die defekte Heizung ersetzt wird, muss man die Vorschriften des Kantons befolgen.

Mein Installateur sagt, man solle die Ölheizung besser sofort ersetzen. Stimmt es, dass es später nicht mehr möglich sein wird, mit Öl zu heizen?

Nein. Es geht darum, den Ersatz der Heizung besser planen zu können und Minimalanforderungen an Gebäude umzusetzen. Wenn Ihr Haus diese Anforderungen erfüllt, werden Sie auch in Zukunft mit Öl oder Gas heizen können.

Gibt es Ausnahmen?

Schafft es das Haus mindestens in die Kategorie D des Gebäudeenergieausweises (GEAK), sind keine weiteren Massnahmen nötig. Häuser, die nach 1990 gebaut wurden, oder auch bereits umfassend sanierte Gebäude dürften das in der Regel erreichen. Von weiteren Massnahmen befreit sind auch Häuser, die nach Minergie zertifiziert sind. Nachholbedarf gibt es vor allem für unisolierte Häuser aus den sechziger und siebziger Jahren.

Welche Lösungsvarianten gibt es bei Sanierungen?

Es gibt keine Sanierungspflicht. Wer umbaut oder Installationen vornimmt, muss sich aber an die Vorgaben halten. Erreicht das Gebäude nicht GEAK D und/oder hat es kein Minergie-Zertifikat, muss bei einer Sanierung eine von elf Standardlösungen umgesetzt werden. Die MuKE n 2014 bieten grosse Flexibilität: Es gibt Varianten mit fossilen Energieträgern (plus Massnahmen an der Gebäudehülle oder bei der Gebäudetechnik) und Varianten, bei denen auf erneuerbare Energie gewechselt wird. Etwa: Ergänzung des Heizsystems mit Sonnenkollektoren fürs Warmwasser; Umrüstung auf Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser; neue Fenster;



Verbesserung der Wärmedämmung des Dachs und der Aussenwände.

Welche Grenzwerte gelten bei Sanierungen?

Ähnlich wie bei Neubauten müssen bei Erneuerungen bestimmte Grenzwerte erreicht werden. So darf zum Beispiel der Verbrauch von fossilen Energieträgern (Öl, Gas) maximal 90 Prozent betragen. Die restlichen 10 Prozent müssen mit erneuerbarer Energie oder einer besseren Wärmedämmung abgedeckt werden.

Wer kontrolliert die Umsetzung?

In der Regel ist die Gemeinde respektive die lokale Baubehörde dafür zuständig. Die Kontrolle und der Energienach-

weis erfolgen im Rahmen der normalen Baubewilligung und der Bauabnahme. Gerade bei Sanierungen, bei denen Hauseigentümer oft ohne Architekt arbeiten, sollten sie beim Installateur oder Lieferant nachfragen. Letztlich sind die Hauseigentümer verantwortlich dafür, dass die Heizung und auch ein Umbau die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Machen die neuen MuKEn den Ersatz von Heizungen oder Sanierungen teurer?

Vor allem in Gebäuden, die mit fossilen Brennstoffen beheizt werden, ist bei der Umsetzung der neuen MuKEn mit einem höheren Aufwand zu rechnen - verursacht durch anspruchsvollere Abläufe und höhere Anfangsinvestitionen. Früher kostete der Ersatz einer Heizung

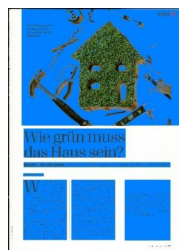
vielleicht 15000 bis 20000 Franken, heute sind für die Ergänzung mit erneuerbarer Energie (Fotovoltaik, Sonnenkollektoren) Zusatzinvestitionen nötig. Eine langfristige Planung, welche auch die Sanierung von Fassaden und Fenstern miteinbezieht, trägt zu guten Lösungen bei. Früher oder später sind bessere Fenster oder eine Isolation der Fassade sinnvoll. Denn die CO₂-Abgabe wird Öl- und Gasheizungen künftig verteuern. ■

Infos:

- * Beratungsstellen für sämtliche Kantone: www.energieschweiz.ch → Regionale Energieberatung
- ** Kantonale Energiedirektoren: www.endk.ch → Energiepolitik der Kantone → MuKEn



Heizen: Auch mit den neusten Energievorschriften gilt nicht überall dasselbe.



Kantonale Energievorschriften: Stand der Entwicklung, Beratung, Förderung

	AG	BE	BL	BS	GL	GR
Umsetzung Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, MuKE n (2014)	öffentliche Anhörung 2018, Beratung im Parlament zweite Hälfte 2019	<ul style="list-style-type: none"> in der Volksabstimmung am 10. Februar 2019 gescheitert runder Tisch geplant 	1. Januar 2017	1. Oktober 2017	<ul style="list-style-type: none"> Vernehmlassung im Frühling 2019 Ziel: Landsgemeinde Mai 2020 	<ul style="list-style-type: none"> Vernehmlassung abgeschlossen Entwurf einer Botschaft für Herbst 2019 erwartet
Spezielle Regelungen Kanton	Noch offen, es werden aber Anpassungen erwartet.	noch offen	höherer Anteil erneuerbare Energie für Warmwassererzeugung	höherer Anteil erneuerbare Energie bei Heizungsersatz; Ersatz von fossilen Heizungen nur ausnahmsweise	nein	Werden diskutiert, darunter eine spezielle Förderung von Biogas
Energieberatung	kostenlose Erstberatung	kostenlose telefonische Beratung	kostenlose Erst- und Vorgehensberatung	kostenlose Beratungen, auch vor Ort	kostenlose Beratung zum Vorgehen	kostenlose Vorgehens- und Erstberatung
Kontakt	Energieberatung Aargau: www.ag.ch → Suchbegriff Energieberatung Tel. 062 835 45 40	www.bve.be.ch , Tel. 031 633 36 51; bitte beachten: Es sind regionale Stellen zuständig.	www.energie.bl.ch , Tel. 061 552 51 11	www.aue.bs.ch , Tel. 061 639 22 22	Energiefachstelle: www.energie.gl.ch , Tel. 055 646 64 70	Amt für Energie und Verkehr GR: www.aev.gr.ch Tel. 081 257 36 30
Kantonal geförderte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Wärmedämmung Gebäudehülle Modernisierung nach Minergie/ Ersatzneubau Minergie-P 	<ul style="list-style-type: none"> Ersatz von Öl- und Elektroheizungen Förderbeiträge bei hoher Energieeffizienz, etwa nach GEAK oder Minergie-P erneuerbare Energie wie Holz und Solarenergie 	<ul style="list-style-type: none"> GEAK Plus und Gebäudeanalyse Sanierung Gebäudehülle Neubauten nach Minergie-P-Standard Holzfeuerungen, Wärmepumpen, Wärmenetze, Solaranlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung Gebäudehülle Holzfeuerung Fernwärmenetz Solarthermie Neubau nach Minergie-P oder Minergie-A Wärmepumpen GEAK Plus 	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge für Wärmedämmung, Gebäudehülle Förderung von Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie/ Minergie-P Beratungen (Heizungsersatz, GEAK Plus, Energiecoaching) 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Wärmedämmung und Gesamt-sanierungen Heizungsersatz mit erneuerbarer Energie oder Fernwärme Projekte nach Minergie-P

Beobachter



Beobachter
8021 Zürich
043/ 444 52 52
<https://www.beobachter.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Publikumszeitschriften
Auflage: 254'519
Erscheinungsweise: 26x jährlich

Seite: 57
Fläche: 166'492 mm²

Auftrag: 3006207
Themen-Nr.: 672.002

Referenz: 73193479
Ausschnitt Seite: 5/5

LU	OW	SG	SZ	SO	ZG	ZH
1. Januar 2019	1. Januar 2018	Vorlage soll noch dieses Jahr in den Kantonsrat	Kommt in die Gesetzgebung 2019-2020.	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung bei der Abstimmung vom 10. Juni 2018 breiter energiepolitischer Dialog geplant 	Kommt im Sommer in den Regierungsrat. Ziel: Soll Mitte 2020 in Kraft treten.	Vernehmlassung abgeschlossen, Vorlage für Kantonsrat als nächster Schritt
Heizungersatz mit Anteil Biogas möglich (20 Prozent)	keine, im Wesentlichen MuKEn 2014	noch offen	nein	noch offen	noch offen	Hängt von der Beratung im Parlament ab.
telefonische Beratung kostenlos, auch für komplexere Fragen	Kostenpauschale 600 Franken, wobei die Energiefachstelle 400 Franken rückerstattet	kostenlose Erstberatung	kostenlose Vorgehensberatung	Eine Stunde vor Ort ist kostenlos.	kostenlose Beratung telefonisch und vor Ort	vielerorts kostenlose oder günstige Erstberatung; Kantonsbeitrag für GEAK Plus (300 Franken)
www.umweltberatung-luzern.ch Tel. 041 412 32 32	Energiefachstelle: www.energie.ow.ch Tel. 041 666 64 24	Energieagentur SG: www.energieagentur-sg.ch Tel. 058 228 71 61	<ul style="list-style-type: none"> Hochbauamt SZ Energiefachstelle: www.energie.sz.ch Tel. 041 819 15 40 	Energiefachstelle: www.energie.so.ch Tel. 032 627 85 24	www.energienetz-zug.ch Tel. 041 728 23 82	<ul style="list-style-type: none"> AWEL ZH/ www.energiefoerderung.zh.ch Hotline Tel. 0800 93 93 93
<ul style="list-style-type: none"> Wärmedämmung Gebäudehülle Wärmepumpen Holzfeuerungen und thermische Solaranlagen Gesamtsanierung (Minergie) Kosten für GEAK Plus 	<ul style="list-style-type: none"> Kostenbeteiligung bei Neubauten, etwa bei Minergie-P Sanierung Gebäudehülle spezieller Bonus für Gesamtsanierungen 	<ul style="list-style-type: none"> Ersatz von fossilen Heizungen/ elektrischen Widerstandsheizungen Modernisierung Gebäudehülle Beratungsangebote, etwa Gebäude-modernisierung mit Konzept 	<ul style="list-style-type: none"> Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich Ersatz von bestehenden fossilen oder elektrischen Heizungen durch Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung Gebäudehülle Umrüstung auf erneuerbare Technik (Wärmepumpen, Solarthermie usw.) Gebäudeanalysen und Beratungen vor Ort 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Wärmedämmung Sanierung nach Minergie Beitrag an GEAK Plus 	<ul style="list-style-type: none"> Massnahmen an der Gebäudehülle Gesamtsanierungen nach Minergie Ersatzneubauten mit Minergie-P-Zertifikat